

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 02/0380	
603 – Verkehrsaufsicht und Beiträge			Datum: 26.07.2002	
Bearb.	: Herr Borchardt	Tel.: 418	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	: 6031 - mö		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr

15.08.2002

Erhöhung der Verwaltungsgebühren für das Ausstellen eines Anwohnerparkausweises für Anwohner/innen

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr empfiehlt dem Bürgermeister, die Anhebung der zu erhebenden Verwaltungsgebühr für das Ausstellen eines Parkausweises für Anwohner:

**Anhebung der Gebühr von 10,20 € auf 20,00 € zum 01.01.2003
(Mehreinnahmen bei 300 Anträgen im Jahr = 2.940,00 €)**

Sachverhalt

Im Hinblick auf die dringend erforderliche Haushaltskonsolidierung sind auch im Fachbereich Verkehrsaufsicht und Beiträge als ein kontinuierlich fortzusetzender Prozess im Rahmen der Budgetverantwortung nicht nur ständig ausgabenbezogene Überprüfungen vorzunehmen, es ist ebenfalls auch eine Verbesserung der Einnahmen zu prüfen.

Dem Grundsatz der Einnahmebeschaffung gemäß § 76 Gemeindeordnung (GO) ist Rechnung zu tragen. Er lautet:

- (1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen
 1. aus den Entgelten für ihre Leistungen,
 2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

Das Haushaltsrecht schafft hiermit eine Rangfolge der einzelnen Einnahmearten und die Verpflichtung, von gesetzlichen Möglichkeiten Gebrauch zu machen. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Erhebung von Steuern nach den Steuergesetzen besteht nicht (Anmerkung zu § 76 GO). Die Gemeinden sind jedoch nach Abs. 1 verpflichtet, Abgaben zu erheben, soweit ihr diese nach den Gesetzen zustehen. Es handelt sich um die öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben).

Nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) in der zurzeit geltenden Fassung ist für die Ausstellung eines Parkausweises für Anwohner eine Gebühr in Höhe von 10,20 € bis 30,70 € pro Jahr vorgegeben. 1996 wurde im Rahmen der Einführung des Anwohnerparkens im Bereich Garstedt im Rahmen

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

einer entsprechenden Beschlussfassung im Finanzausschuss und Magistrat die Empfehlung an den Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde ausgesprochen, je ausgestellter Anwohnerparkkarte eine Gebühr in Höhe von 20,00 DM zu erheben. Dies entsprach dem niedrigsten Gebührenrahmen (heute 10,20 €). Die Stadt Norderstedt bewegt sich damit am unteren Ende des von der Bundesregierung vorgegebenen Gebührenrahmens.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt der Fachbereich ein Verfahren zur Anhebung der Verwaltungsgebühren für das Ausstellen eines Parkausweises für Anwohner zu betreiben. Dem Ausschuss wird hiermit ein Beschlussvorschlag vorgelegt mit der Empfehlung an den Bürgermeister zur Gebührenanhebung. Die Beratungsfolge schliesst die Beteiligung des Finanzausschusses ein.

Der Beschlussvorschlag lautet wie folgt:

**Anhebung der Gebühr von 10,20 € auf 20,00 € zum 01.01.2003
(Mehreinnahmen bei 300 Anträgen im Jahr = 2.940,00 €)**

Alternativ könnten folgende Gebührenanhebungen erfolgen:

Anhebung der Gebühr von 10,20 € auf 30,00 € zum 01.01.2003
(Mehreinnahmen bei 300 Anträgen im Jahr = 5.940,00 €)

Schrittweise Anhebung der Gebühren von 10,20 € auf 20,00 € zum 01.01.2003
und zum 01.01.2004 von 20,00 € auf 30,00 €

Die umfängliche Beteiligung der politischen Gremien erfolgt insbesondere, da auf Grund des sehr sensiblen Themas mit einer entsprechenden Reaktion der betroffenen Anwohner zu rechnen ist und dem Bürgermeister deswegen eine für die Umsetzung einer Gebührenanhebung entsprechende Entscheidungsgrundlage an die Hand gegeben werden soll.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, insbesondere auf Grund der Stückelung der Gebührenmarken, wurden nur volle Eurobeträge angesetzt.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------